

Auerthal-Zeitung.

Lokalblatt für Aue, Auerhammer, Belle-Klösterlein, Nieder- u. Oberpfannenstiel u. Umgegend.

Preis: **Freiheim**
Mittwoch, Freitag u. Sonntags.
Abonnementspreis
inkl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierteljährlich
mit Fringerlohn 1 **W. 20 W.**
durch die Post 1 **W. 25 W.**

Mit: **Deutschem Familienblatt, Gute Geister, Zeitspiegel.**

Verantwortlicher Redakteur: **Emil Hegemeister** in Aue (Erzgebirge).
Redaktion u. Expedition: **Aue, Marktstraße.**

Inserate
die einseitige Corpusspalte 10 **W.**,
Beitrag nach Zeitzeilen berechnet.
Bei Wiederholungen hoher Rabatt.
Alle Hofanfragen und Landbesitzer
nehmen Bestellungen an.

No. 44.

Freitag, den 13. April 1894.

7. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Das der Stadtgemeinde gehörige, an der Reichstraße hier selbst gelegene sogenannte alte Turngartengrundstück soll öffentlich versteigert werden.

Kaufinteressenten werden ersucht, sich

Sonnabend, d. 14. April dss. Jrs.

auf unserer Expedition einzufinden und ihre Gebote für dasselbe abzugeben.
Die näheren Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.
Aue, am 9. April 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kerschmar.

Rhn.

Missionsfest in Klösterlein-Belle.

Sonntag, d. 15. April Nachm. 3 Uhr Gottesdienst. Nachm. 7/8 Uhr Nachversammlung in der Bahnhofscafé. Aufführung des **Baumannschen Missionsfestspiels.** Ansprachen.

Alle Missionsfreunde ladet herzlichst ein

Der Kirchenvorstand.

Melzer, P.

Die Sparkasse der Stadt Löbnitz

verzinst die Einlagen mit 3 1/2 % und ist jeden Wochentag Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet, expedirt auch brieflich.

Bestellungen

auf die

Auerthal-Zeitung

(No. 665 der Zeitungspreislifte)

für das 2. Quartal 1894

werden in der Expedition (Aue, Marktstraße), von den Ausgängern des Blattes, sowie den Landbriefträgern jederzeit gern angenommen.

Expedition der „Auerthal-Zeitung“,
Emil Hegemeister.

Aus dem Auerthal und Umgebung.

Mittheilungen von lokalem Interesse sind der Redaktion stets willkommen.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg macht bekannt:

Am 6. dss. Mts. ist in hiesiger Stadt ein Hund — groß, schwarz, langhaarig, mit weißer Pfote, weißer Schwanzspitze und weißer Brust, ca. 4 Jahre alt — getödtet und durch bezirksärztliche Untersuchung die Tollwuth desselben festgestellt worden.

Da dieser Hund am 4. desselben Mts. von Bschorlau weg und bis zu seinem Aufgreifen durch die Orte Bodau, Sosa, Albernau, Pöhl, Rittersgrün, Wittigsthal, Breitenbrunn, Breitenhof, Vermögrün-Antonsthal, Erla, sowie Schindler's Werk gelaufen ist, so wird für die Orte Johannegeorgenstadt, Jügel, Wittigsthal, Steinbach, Breitenbrunn, Breitenhof, Steinbeitel, Erla, Vermögrün mit Antonsthal, Wildenau, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Grünstädtel, Lauter, Grandorf, Großpöhl, Sosa, Wolfsgrün und Blauensthal, sowie Gutsbezirk Arnoldschammer-Rittersgrün, Albernau, Wittigsthal und Breitenhof eine bis zum 12. Juli 1894 währende Hundesperre hiermit angeordnet, auch die für die Orte Rittersgrün, Raschau, Bodau, Albernau, Bschorlau, Burkhardtgrün, Lindenau, Neudorf und Belersfeld und die Gutsbezirk Schindler's Werk, Förschel und Forstrevier Grünhain (Fürstenberg) bereits bestehende Hundesperre bis zu demselben Tage andurch verlängert.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten für die Armee freihändig ankaufen zu lassen.

Zu diesem Zwecke soll ein Remontemarkt in Zwicau auf dem Schiebhanger am 21. April d. J. Vorm. 10 Uhr stattfinden. Die hierzu vom Kriegsministerium entsandene Kommission wird zu Remontezwecken geeignete Pferde nach Maßgabe folgender Bestimmungen ankaufen. 1. Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen, a., daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Dec. resp. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —; b., daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer d. betr. Pferdes ist. 2. Die Pferde sollen 3—6 Jahre sein. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß mit Stockmaß gemessen — für 3 jährige 1 Meter

46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3 jährige 1,57 und für volljährige, 1,68 nicht übersteigen. 3., Schimmel, sowie Henasse und tragende Stuten werden nicht angekauft. 4., Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe §§ der 899—929 des Bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen Gesetz- und Verordn.-Bl. v. J. 1863, Seite 109 (S. 109), sowie gegen die Untugend des Koppens oder Köfens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten. 5., Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt. 6., Zu jedem angekauften Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne besonder Vergütung mit zu liefern: 1 neue rindlederene haltbare Trense, 1 neue Gurt- oder Strickhalfter und 2 hansenne Stränge

Auszuleihen sind von der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg 15 000 **W.** — zu Anfang des Monats Juli gegen mündelmäßige Sicherstellung und jährliche Verzinsung zu 4 1/2 % v. J.

Darlehensgesuche sind mit den nöthigen Unterlagen, als: Bestandsverzeichnis, Brandversicherungsschein und Grundbuchauszug-Extrakt an die Kanzlei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zu richten.

Der zeitliche Stat. Kassirer in Jöhstadt Herr Emil Morgenstern ist als Bürgermeister und Stadtdesbeamter für Wildenfeld in Pflicht genommen worden.

Die königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg nimmt Veranlassung, das mit Bekanntmachung vom 17. März 1893 erlassene Verbot des Tabakrauches aus offenen Pfeifen und von Cigarren, sowie des Gebrauches heißbrennender Anzündmittel innerhalb der Wäldungen des Verwaltungsbezirktes mit dem Hinzufügen einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen mit 60 **W.** Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

„Lehrjahre sind keine Herrenjahre.“ Die Wahrheit dieses alten Spruches hat ein Jeder mehr oder weniger erfahren, der eine Lehrzeit absolviert hat und es wird dies auch in Zukunft so bleiben. In der Hand des Lehrlings liegt es zunächst, daß er sich das Lehrverhältnis erleichtert. Denn hängt der Lehrling mit Lust und Liebe an dem von ihm erwählten Beruf, ist er fleißig, gehorsam, höflich und bescheiden, dann wird auch jeder vernünftige Meister es verstehen, das Lehrverhältnis möglichst angenehm für den Lehrling zu gestalten und Ersterer wird niemals Veranlassung haben, von dem ihm gesetzlich zu stehenden Rechte der väterlichen Zucht, dessen Ausübung in der Regel die Ursache zu Differenzen bildet, Gebrauch zu machen. Darum ihr jungen Leute, die ihr seit Kurzem in die Lehre getreten seid, beherzigt stets das Obengesagte und verliert nicht den Muth und die Geduld, wenn anfänglich nicht gleich alles klappt und nach Wunsch geht. Bleibt dabei immer eingedenk des Spruches: „Lehrjahre sind keine Herrenjahre.“ — Belehrende, welche ihre Lehrzeit beendet haben und als Gehilfen bei ihrem Meister noch weiterhin in Beschäftigung bleiben, unterlegen auch der Invaliditäts- und Altersversicherung, weil sie nunmehr baaren Lohn erhalten. Die Arbeitgeber sind solchesfalls verpflichtet, die ausgebildeten Lehrlinge, auch wenn dieselben bereits bis

her zur Krankenversicherung gemeldet waren, innerhalb drei Tagen nach Beginn des Gehilfenverhältnisses bei der betreffenden Orts- bez. Innungs-Krankenkasse unter Angabe des Lohnes noch besonders zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden.

— Uebung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend. Laut einer Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums erhalten diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie einschließlich Schützen und Jäger, welche zu den Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie von je 3 **W.** für jede — auch nur angefangene — Uebung.

— Auf den Wiesen läßt jetzt eine unserer ersten Frühlingsblumen, das Buschwindröschen (anemone nemorosa), auch Märzblume genannt, welches wegen seines frühzeitigen Erscheinens gern als Strauß gepflückt wird. Kinder mögen sich aber hüten, den Stengel in den Mund zu nehmen, weil die Pflanze einen scharfen Saft enthält, der Blasen zieht und durch den dann die Lippen aufspringen und schmerzen. Wegen dieses brennenden Saftes wird die Pflanze nicht gern vom Vieh gefressen, und Kennis als schwach giftig bezeichnet. Wer sich also vor unnöthigen Schmerz bewahren will, beachte diesen Hinweis.

— Die große Eduard Stiersche Webfabrik in Eisterberg ist zum großen Teil niedergebrannt.

— Seine Majestät der König haben Allernädigt geruht, den Landgenossen Gebauer in Hartenstein das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1859. Wo die Noth am höchsten, ist oftmals Hilfe am nächsten!

Wiederum ist es gelungen, (dank der Sanjana-Heilmethode) einen schwer Kranken vom Tode durch die Schwindsucht zu erretten und hierdurch eine Familie glücklich zu machen. Dieser erstaunliche Erfolg wurde bei Herrn Heinrich Schreiber zu Kleinschierstedt bei Bierleben (Anhalt) erzielt. Derselbe veröffentlicht über seine Wiederherstellung folgenden Bericht: An die Direktion der Sanjana-Company zu Egham (England). Hochgeehrte Direktion! Hierdurch erlaube ich die freudige Mittheilung, daß ich durch Anwendung Ihrer berühmten Heilmethode vollständig geheilt bin, ich mich jetzt in bestem Wohlbefinden befinde und auch jetzt wieder meiner Arbeit nachgehen kann, wozu ich vor der Kur nicht im Stande war. Sämtliche Symptome, welche auf dem Konsultationsberichte angegeben waren, sind gänzlich, ja sogar die Blässe im Gesicht ist verschwunden. Empfangen Sie daher den besten Dank für Ihre Sorgfalt und Wohlthat.

In tiefster Dankbarkeit Heim. Schreiber u. Wwe. Schreiber.

An der Wahrheit dieses Falles ist keinesfalls zu zweifeln, da derselbe durch den Herrn Amtsvorsteher zu Kleinschierstedt bei Bierleben amtlich beglaubigt ist. Wer daher der Hilfe bedarf, lasse sich durch die Verleumdung mißgünstiger Gegner nicht beeinflussen, sondern wende in geeigneten Fällen stets die Sanjana-Heilmethode an.

Die Sanjana-Heilmethode beweist sich von zuverlässiger Wirkung bei allen heilbaren Lungen- u. Nierenleiden. Man beachte dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Secretair der Sanjana-Company, Herrn Hermann Döge zu Leipzig